

"Mein Erlass vom 19.08.2020 dient der Klarstellung, dass Träger einer Kindertageseinrichtung die Eltern weder zu zusätzlichen Zahlungen - ausgenommen Entgelt für Mahlzeiten - noch zu Arbeitsleistungen verpflichten dürfen. Dies gilt grundsätzlich auch für Elterninitiativen. Sie stellen aber insofern eine Ausnahme dar, als für die Anerkennung des erhöhten Fördersatzes als Elterninitiative die Eltern per gesetzlicher Definition zu mindestens 90% Vereinsmitglieder sein müssen. Weder der Vereinsbeitrag noch etwaige verpflichtende Elternarbeitsstunden, die in der Vereinssatzung geregelt sind, sind in diesem Fall zu beanstanden.

Dementsprechend heißt es in § 51 Absatz 1 Satz 6 Kinderbildungsgesetz ausdrücklich: Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne des § 51 Absatz 1."

Im Auftrag

Katharina Wagner

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 322
Rechtsfragen und Finanzierung der Kindertagesbetreuung
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon: [\(0211\) 837-2735](tel:(0211)837-2735)

Fax: [\(0211\) 837-2578](tel:(0211)837-2578)

eMail: Katharina.Wagner@mkffi.nrw.de

Internet: www.mkffi.nrw.de

www.kita.nrw.de